Beiblatt 3 zu Formblatt 214

Punkt 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.13 Weitere Bestimmungen
Die bestehenden Schutzbestimmungen sind genauestens zu beachten (Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Landschaftsschutzgesetz, sonstige behördliche Auflagen).
Schädliche Verunreinigungen des Grundwassers, der Oberflächengewässer, von Wasserleitungsrohren, Armaturen usw. durch den Auftragnehmer müssen in jedem Fall ausgeschlossen werden.
Das Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen im Baubereich ist nicht zulässig.
Die Abstellflächen sind besonders zu schützen.
Die Lagerung von wassergefährdenden Betriebsstoffen ist auf ein Minimum zu begrenzen und entsprechend AwSV vom 18.04.2000 zu handhaben.
Über den sorgfältigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind alle dafür in Frage kommenden Arbeitskräfte besonders zu belehren.
Für alle Schäden, die infolge von Verschmutzungen durch Öle, Fette, Beizpasten, Kraftstoff, phenolhaltige Baustoffe o. ä. hervorgerufen werden, haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang.
Alle Maschinen, Geräte und Anlagen haben dem derzeitigen Stand der Technik und den einschlägigen Bestimmungen zu entsprechen. Die entsprechenden Nachweise dafür sind vor dem geplanten Einsatz dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen (z. B. EU-Konformitätserklärungen).
Die Bedienungsanleitungen der Maschinen, Geräte und Anlagen müssen vor Ort vorliegen.
Für nichtgeregelte Bauprodukte (z. B. Gerüste) sind die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. Übereinstimmungszertifikate dem Auftraggeber vorzulegen.

10.14 Bautagebuch, Behinderungsanzeige
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, arbeitstäglich Bautagebuch zu führen. Dieses hat er dem Auftraggeber auf dessen Anforderung hin vorzulegen und ihm mit der Schlussrechnung zu überlassen.
Das Bautagebuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: Wetter und Temperaturen, Anzahl und Qualifikation des eingesetzten Personals, Anzahl und Art der Großgeräte, die ausgeführten Arbeiten, besondere Vorkommnisse auf der Baustelle, Bestätigung über den Erhalt von Ausführungsanweisungen, Zeichnungen etc., Aussagen zur Terminlage, Auflistung und Begründung von Ausfallzeiten, Anordnungen des Auftraggebers und Datum.
Behinderungsanzeigen jeglicher Art muss der Auftragnehmer im Bautagebuch erwähnen; die Erwähnung im Bautagebuch gilt jedoch nicht als förmliche Anzeige. Die Anzeige einer Behinderung muss in einem gesonderten Schreiben erfolgen.

10.15 Amtssprache
Die Amtssprache ist „deutsch“.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen.